

Allgemeine Verkaufsbedingungen Kraats Kaas B.V.

1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- 1.1 Kraats: Kraats Kaas B.V.
- 1.2 Abnehmer: jeder Abnehmer beim Vertrag sowie jeder, dem Kraats ein Angebot zum Eingehen eines Vertrags unterbreitet hat.
- 1.3 Preis: der Verkaufspreis der angebotenen Produkte, ohne eventuelle Zusatzkosten.
- 1.4 Bestellung: jeder Auftrag des Abnehmers, in welcher Form auch immer.
- 1.5 Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen einem Abnehmer und Kraats zustande kommt, jede Änderung oder Ergänzung davon sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags.
- 1.6 Produkte: alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrags sind.
- 1.7 Reklamation: jede innerhalb der in den Artikeln 10.1 und 10.2 dieser Bedingungen vorgesehenen Fristen, spezifiziert und schriftlich vorgebrachte Mitteilung eines Abnehmers an Kraats, dass das Gelieferte nicht den vertraglichen Anforderungen genügt.
- 1.8 Gewicht: für einen Abnehmer in Europa: gemäß Richtlinie 1976/211/EWG (EWG-Zeichen)
- 1.9 Bedingungen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kraats.
- 1.10 Incoterms: die von der International Chamber of Commerce zu Paris aufgestellten Lieferbedingungen in der Version von 2010.
- 1.11 Schriftlich: Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail.

2 Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge.
- 2.2 Kraats schließt die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ausdrücklich aus.
- 2.3 Verweisen Parteien in einem Vertrag auf einen Incoterm, dann gilt für dessen Auslegung der betreffende Incoterm.
- 2.4 Kraats schließt die Anwendbarkeit allgemeiner Bedingungen und/oder Einkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Abnehmers ausdrücklich aus.
- 2.5 Diese Bedingungen beziehen sich auch auf Dritte, von denen Kraats den Vertrag vollständig oder teilweise ausführen lässt.
- 2.6 Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder als nichtig erklärbar, dann berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und werden der Abnehmer und Kraats Rücksprache halten, um neue Bestimmungen zum Ersatz der nichtigen bzw. annullierten Bestimmungen zu vereinbaren, wobei so weit wie möglich der Zweck der nichtigen bzw. annullierten Bestimmungen beachtet wird.

3 Angebot und Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Angebote sind freibleibend, sofern nicht schriftlich ein anderes angegeben ist.
- 3.2 Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch Kraats zustande.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen einer Bestimmung im Vertrag bedürfen der Schriftform.

4 Preise

- 4.1 Sofern kein anderes angegeben, verstehen sich alle Preise in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer behördlicherseits auferlegter Abgaben und Steuern und zuzüglich der Palettenkosten.
- 4.2 Die Preise beruhen auf Lieferung EXW (Ex Works) gemäß Incoterms, sofern im Vertrag nicht schriftlich eine andere Lieferart (evtl. gemäß Incoterms) vereinbart wurde, in welchem Fall die Preise auf dieser anderen Lieferart beruhen.
- 4.3 Kraats behält sich ausdrücklich das Recht vor, jede Änderung, die sich ihrem Einfluss entzieht und den Preis beeinflusst, an den Abnehmer weiterzugeben.
- 4.4 Der Abnehmer schützt Kraats vor allen Kosten und Schäden, die sich für Kraats aus folgenden Umständen ergeben mögen:
 - 1) der Abnehmer ist für die Umsatzsteuer oder eine vergleichbare Steuer in einem EU-Mitgliedstaat nicht ordentlich registriert; und/oder
 - 2) der Abnehmer verschafft Kraats und/oder den Behörden auf dem Gebiet der Umsatzsteuer oder einer vergleichbaren Steuer in einem relevanten EU-Mitgliedstaat oder einem außerhalb der EU liegenden Staat falsche oder nicht fristgemäße Angaben.

5 Bezahlung

- 5.1 Alle Bezahlungen haben binnen 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein anderes bestimmt ist.
- 5.2 Verrechnung, Aufrechnung oder Zahlungsaufschub durch den Abnehmer ist nicht gestattet, sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart ist.
- 5.3 Kraats ist stets berechtigt, Vorkasse zu verlangen, eventuell partiell. Ergeben sich aufseiten des Abnehmers Umstände, aufgrund derer Kraats - ausschließlich nach ihrem Urteil - Grund zu der Befürchtung hat, dass der Abnehmer seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommen wird, so ist Kraats berechtigt, vor der (weiteren) Erfüllung (auch anderer Verträge) eine Vorauszahlung für die zu liefernden Produkte oder die Leistung einer nach dem Urteil von Kraats hinreichenden Sicherheit durch den Abnehmer zu fordern.
- 5.4 Alle Bezahlungen erfolgen auf ein von Kraats anzugebendes Bankkonto. Alle Bezahlungen erfolgen in Euro, es sei denn, Kraats gibt schriftlich an, dass die Bezahlung in einer anderen Währung gestattet ist.
- 5.5 Bei Überschreitung der unter 5.1 genannten Zahlungsfrist ist der Abnehmer Kraats eine Verzinsung von 1,5 % pro Monat über den ausstehenden Betrag geschuldet. Diese Zinsen sind fällig, ohne dass dafür eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 5.6 Alle von Kraats zu machenden gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, einschließlich der angemessenen Kosten für den Rechtsbeistand, gehen zu Lasten des Abnehmers und werden auf 15 % der geschuldeten Hauptsumme mit einem Mindestsatz von EUR 250 veranschlagt. Kraats behält sich das Recht vor, bei dem Abnehmer alle tatsächlichen Beitreibungskosten geltend zu machen.
- 5.7 Reklamationen über Rechnungen müssen binnen acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Kraats vorgebracht werden; in Ermangelung dessen gilt der Abnehmer die Richtigkeit davon anerkannt zu haben.
- 5.8 Unbeschadet einer anderslautenden Erklärung durch den Abnehmer beim Vornehmen seiner Bezahlungen und unbeschadet der administrativen Verarbeitung davon bei Kraats gilt für die Bezahlungen von Abnehmer stets folgende Tilgungsreihenfolge: erstens für die vom Abnehmer eventuell geschuldeten Beitreibungskosten und Zinsen, zweitens für jene Forderungen von Kraats, welche sich auf die vom Abnehmer bereits Dritten weiterverkauften und gelieferten Produkte beziehen, und schließlich für die bei dem betreffenden Abnehmer offenstehenden übrigen Rechnungen von Kraats in der Reihenfolge ihres Datums (von alt zu neu).
- 5.9 Im Fall der Nichtbezahlung einer fälligen Rechnung, von Zahlungsaufschub, von Anmeldung eines Vergleichs, Konkurs oder Auflösung (der Firma) durch bzw. von dem Abnehmer hat Kraats das Recht, ohne Inverzugsetzung und außergerichtlich den Vertrag (oder den noch auszuführenden Teil davon) auszusetzen oder dessen Auflösung wirksam zu machen und das möglicherweise bereits Gelieferte, doch aufgrund der vorliegenden Bedingungen noch im Eigentum von Kraats Befindliche, zurückzufordern, in welchen Fällen jede Forderung, die Kraats zu Lasten des Abnehmers hat, auf einmal und unverzüglich fällig ist, ohne dass der Abnehmer Anspruch auf Schadenersatz erheben kann.

6 Liefertermin

- 6.1 Liefertermine sind lediglich Richtwerte und gehen erst nach Zustandekommen des Vertrags ein. Kraats strebt an, die Lieferung nach Möglichkeit zu den vereinbarten Lieferterminen vorzunehmen. Die Liefertermine binden Kraats jedoch nicht und gelten nicht als Ausschlussfristen, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich ein anderes vereinbart. In allen Fällen haftet Kraats nicht für die Folgen einer Überschreitung des Liefertermins und hat Abnehmer kein Recht auf Schadenersatz.
- 6.2 Bei der Überschreitung eines Termins hat der Abnehmer kein Recht auf Auflösung oder Kündigung des Vertrags, außer wenn die Überschreitung von solcher Art ist, dass von dem Abnehmer billigerweise nicht verlangt werden kann, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Überschreitung des Termins muss sich dann auf jeden Fall mindestens auf die ursprünglich angegebene Lieferzeit belaufen.

7 Lieferung und Risiko

- 7.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Ex Works) gemäß Incoterms, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart ist. Verweisen Parteien in einem Vertrag auf einen Incoterm, dann gelten für dessen Auslegung die Incoterms.
- 7.2 Das Risiko an den Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Abnehmer über, auch wenn die Eigentumsübertragung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- 7.3 Der Abnehmer hat eine Abnahmepflicht, wobei er verpflichtet ist, auf seine Kosten ein schnelles Entladen der Produkte zu bewerkstelligen, wobei Wartezeiten zu vermeiden sind. Unterlässt der Abnehmer die (rechtzeitige) Abnahme, dann ist Kraats berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers liegenzulassen oder erforderlichenfalls zu laden, zu transportieren und

zu lagern (lagern zu lassen).

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Wird die Ausführung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt verhindert, ungeachtet dessen, ob dies beim Zustandekommen des Vertrags vorherzusehen war oder nicht, hat Kraats das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen, ohne dass Kraats gegenüber dem Abnehmer zu Schadenersatz verpflichtet wäre.
- 8.2 Unter höherer Gewalt aufseiten von Kraats wird jeder Umstand verstanden, auf den Kraats keinen Einfluss hat, wodurch die Erfüllung ihrer Pflichten (des betreffenden Teils davon) gegenüber dem Abnehmer verhindert, verzögert oder unrentabel gemacht wird oder wodurch die Erfüllung dieser Pflichten billigerweise nicht von Kraats verlangt werden kann. So wird unter höherer Gewalt unter anderem verstanden: Krieg(sgefahr), Aufruhr, vollständige oder partielle Mobilisierung, Ein- und/oder Ausfuhrverbote, Maßnahmen niederländischer und/oder ausländischer Behörden, welche die Ausführung des Vertrags für Kraats beschwerlicher und/oder teurer machen als diese zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages war, Frost, Arbeitsniederlegungen, Feuer, Epidemien und Verkehrsstörungen. Das in diesem Artikel Bestimmte gilt auch, wenn sich die betreffenden Umstände bei einem Hersteller, Importeur oder Händler ereignen, von dem Kraats selbst die Produkte zu beziehen pflegt oder hat, oder wenn durch Dritte an Kraats zu liefernde bzw. gelieferte Produkte, welche für die Ausführung des Vertrags verwendet werden, sich als nicht den von Kraats gestellten Qualitätsanforderungen genügend erweisen.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle an den Abnehmer gelieferten Produkte bleiben das Eigentum von Kraats, bis alle Forderungen, die Kraats gegenüber dem Abnehmer hat und/oder haben wird für die kraft eines Vertrags gelieferten oder zu liefernden Produkte oder ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten, sowie alle übrigen Beträge, die der Abnehmer aufgrund der Nichteinhaltung einer Zahlungspflicht geschuldet ist oder schulden wird, vollständig an Kraats beglichen sind. Ein Abnehmer, der als Wiederverkäufer auftritt, darf alle Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt von Kraats unterworfen sind, nur verkaufen und weiterliefern, insofern dies im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebs üblich ist. Bei Verkäufen auf Kredit ist der Abnehmer verpflichtet, von seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt auf der Grundlage der Bestimmungen in diesem Artikel zu bedingen.
- 9.2 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser die Produkte weder verpfänden noch das Eigentum daran zur Sicherheit übertragen noch Dritten ein anderes Recht daran gewähren, vorbehaltlich des in Artikel 9.1 Bestimmten, sofern es sich auf die Übertragung durch den Abnehmer an einen Dritten im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebs bezieht.
- 9.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig und als erkennbares Eigentum von Kraats zu bewahren.
- 9.4 Wenn und solange Kraats Eigentümer der Produkte ist, informiert der Abnehmer Kraats unverzüglich schriftlich darüber, wenn die Produkte (ein Teil davon) verlorengegangen oder beschädigt sind (ist). Bei Sicherstellung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Konkurs weist der Abnehmer den die Sicherstellung vornehmenden Gerichtsvollzieher, den (eventuellen) Verwalter oder den (eventuellen) Konkursverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte von Kraats hin und informiert er gleichzeitig Kraats schriftlich darüber.
- 9.5 Erfolgte die vollständige Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, dann ist Kraats jederzeit berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen, während der Abnehmer verpflichtet sein wird, diese Produkte unverzüglich auf die erste Mahnung hin frei Haus an Kraats zurückzusenden. Auch wenn innerhalb der vereinbarten Frist lediglich eine partielle Bezahlung erfolgt ist, ist Kraats berechtigt, alle unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Produkte zurückzunehmen.
- 9.6 Für deutsche Abnehmer oder Abnehmer mit Sitz in Deutschland ist der obige Eigentumsvorbehalt nicht gültig. Für diese Abnehmer gilt ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt folgenden Inhalts:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt Kraats zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Kraats aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegenüber dem Abnehmer und seiner Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum von Kraats erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für Kraats her und verwahrt sie für Kraats. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegenüber Kraats. Bei einer Verarbeitung der von Kraats gelieferten Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache festmachen lassen, erwirbt Kraats zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei der Miteigentumsanteil von Kraats dem Verhältnis des Rechnungswertes der von Kraats gelieferten Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus den

gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von Kraats mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von Kraats zur Sicherung an Kraats ab.

Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von Kraats für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an Kraats abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Kraats ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von Kraats befindliche Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Kraats abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist Kraats berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Hinsichtlich dieser Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten (9.6) gilt ausschließlich deutsches Recht.

10 Reklamationen

- 10.1 Weist ein von Kraats geliefertes Produkt beim Erhalt Mängel auf, dann ist dies binnen fünf Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich bei Kraats zu reklamieren, während dies für weichen und frischen Käse innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt zu erfolgen hat. Eine Beschädigung der Verpackung muss - abweichend von dem Vorigen - bei der Lieferung vom Abnehmer sofort auf dem Lieferschein verzeichnet werden.
- 10.2 Offenbart sich ein Mangel erst einige Zeit nach Erhalt der Produkte, dann gilt für das Vorbringen der Reklamation, dass dies schriftlich bei Kraats binnen zehn Werktagen nach Feststellung des Mangels zu erfolgen hat. Der Abnehmer kann sich gegenüber Kraats nicht mehr auf einen Mangel in Bezug auf Reibe- und/oder Schnittkäse berufen, wenn seit der Lieferung mehr als vier Monate verstrichen sind.
- 10.3 Kraats ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Eingang der Reklamation/en ihren diesbezüglichen Standpunkt dem Abnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Die Nichteinhaltung der unter 10.1 und 10.2 genannten Fristen befreit Kraats von jeglicher Haftung gegenüber dem Abnehmer für eventuelle Mängel.
- 10.5 Der Abnehmer kann in keinem Fall Ansprüche in Bezug auf Mängel an den Produkten gegenüber Kraats geltend machen, solange er irgendeiner Pflicht gegenüber Kraats nicht nachgekommen ist.
- 10.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, in Bezug auf die (Behandlung und/oder Lagerung der) Produkte die Verwendungsvorschriften und die in den gesetzlichen Vorschriften gesetzten Normen für Kontrolle und Pflege einzuhalten. Es ist eine Lagertemperatur von 2-7 °C einzuhalten. Es obliegt dem Abnehmer, nachzuweisen, dass er alle obengenannten Vorschriften tatsächlich eingehalten hat; in Ermangelung dessen ist Kraats von jeglicher Haftung für etwaige Mängel befreit. Eine Reklamation setzt die Zahlungspflichten des Abnehmers nicht aus.
- 10.7 Eine Rücksendung der von Kraats gelieferten Produkte, gleichgültig aus welchem Grund, kann nur nach vorheriger schriftlicher Vollmacht dazu durch Kraats und unter strikter Einhaltung ihrer Versand- oder anderen Anweisungen erfolgen. Bei eventuellen Mängeln an vorgeschnittenem oder geriebenem Käse kann der Abnehmer nur dann die Erfüllung oder Auflösung (eventuell mit Schadenersatz) des Vertrags fordern, wenn die zurückzusendenden Produkte in der ursprünglichen geschlossenen Verpackung bei Kraats abgeliefert werden. Der Transport und alle damit einhergehenden Kosten sind für Rechnung des Abnehmers. Die Produkte sind und bleiben ab dem Moment der Lieferung durch Kraats für Risiko des Abnehmers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart ist.

11 Konformität

- 11.1 Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u. dgl., die Kraats in ihren Katalogen, Rundschreiben oder anderweitig verschafft, sind für Kraats nicht bindend und dienen lediglich als Hinweis auf das Angebot von Kraats. Abweichungen bewirken kein Recht für den Abnehmer, den Erhalt oder die Bezahlung der Produkte zu verweigern oder irgendeine Vergütung von Kraats zu verlangen.
- 11.2 Das von Kraats festgestellte Liefergewicht ist für den Abnehmer bindend, es sei denn, der Abnehmer konstatiert Abweichungen beim Wiegen sofort nach dem Eintreffen. Der Abnehmer hat eine Abweichung des Gewichts nach Möglichkeit am selben Tag, spätestens jedoch am nächsten Werktag, schriftlich an Kraats zu melden; in Ermangelung dessen gilt der Abnehmer in die Richtigkeit des Gewichts einzuwilligen.
- 11.3 Für einen Abnehmer außerhalb Europas gilt hinsichtlich des Gewichts eine Marge von 5 % (nach oben und unten). Bei einer Abweichung des Gewichts der gelieferten Produkte innerhalb dieser Marge liegt keine Leistungsstörung seitens Kraats vor.
- 11.4 Der Abnehmer hat sich vorab davon zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden Produkte einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Verpackung, Etikettierung und anderer Informationen allen im Bestimmungsland behördlicherseits gesetzten Anforderungen daran genügen. Erweist sich, dass dies nicht der Fall ist, dann geht dies für Rechnung und Risiko des Abnehmers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart ist.

12 Haftung und Schutz

- 12.1 Kraats haftet nicht für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden des Abnehmers oder Dritter, wozu auch Gewinnausfall, immaterielle und Betriebsschäden gehören.
- 12.2 Die Haftung von Kraats gegenüber dem Abnehmer ist (vorbehaltlich Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit) pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gilt) auf den Rechnungswert der betreffenden Produkte (zzgl. MwSt.) beschränkt. Diese Haftung übersteigt in keinem Fall den Betrag, den Kraats diesbezüglich von ihrer Berufshaftpflichtversicherung erhält.
- 12.3 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Kraats wird der Abnehmer Kraats vor allen Ansprüchen Dritter bezüglich einer Vergütung von Schäden, Kosten oder Zinsen im Zusammenhang mit den Produkten oder sich aus deren Nutzung ergebend schützen.

13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Auf alle zwischen Parteien geschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung, mit Ausnahme des Eigentumsvorbehalts aus Art. 9.6 (siehe oben).
- 13.2 Parteien wählen für die Ausführung des Vertrags ihren Wohnsitz in Hoogeveen. Ausschließlich das dortige Gericht ist für die Kenntnisnahme eventueller Streitigkeiten zuständig.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind bei der Handelskammer unter der Nummer 08176762 hinterlegt.